

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen (Schulschließung)	238
Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen (Großveranstaltungen)	241

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt in Bezug auf Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Unterrichtsbetrieb für alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren wird untersagt. Dies gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie nichtschulischer Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen.
Ausgenommen von dieser Verfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen in den vorgenannten Einrichtungen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Darüber hinaus ausgenommen von dieser Verfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.
2. Der Betrieb sämtlicher Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege wird untersagt.
Ausgenommen von dieser Verfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ausgenommen von dieser Verfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.
3. Alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen werden untersagt.
4. Die Anordnungen zu 1 und 2 sind zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich) befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung zu 1. für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis zum 14.04.2020 (einschließlich). Die Anordnung zu 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.
5. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG.

Zu Ziff. 1 und 2:

Gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde die unter § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen schließen, sofern Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei allen öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich Internate, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege handelt es sich um Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen wird weiterhin verfolgt. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung auftreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden, sodass die Einrichtungen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V. § 33 IfSG zu schließen waren, sowie Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen zu untersagen.

Der zuständigen Behörde wurde jedoch ein Ermessen eingeräumt.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu möglicherweise infizierten Personen ausreicht.

Die Untersagung des Betriebes der Einrichtungen stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Dadurch, dass Kontaktketten unterbunden werden, kann einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung und einer weiteren Verbreitung entgegengetreten werden.

Die angeordneten Betriebsuntersagungen der Gemeinschaftseinrichtungen minimieren die Ansteckungsgefahr für Schülerinnen/Schüler/Lehrer und sonstige Personen und ist daher geeignet, den Schutzzweck des IfSG zu erfüllen.

Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt diese Maßnahme. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktpersonen. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel, ist damit nicht ersichtlich. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgsversprechend möglich.

Die sich aus der Schließung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der Schließung der Einrichtung wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

In Bezug auf die ausgesprochenen Ausnahmen hinsichtlich Notbetreuungen in den genannten Einrichtungen dient diese dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Zu Ziffer 3:

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst. Hinsichtlich der Schulen wird auf die Definition unter der Anordnung zu 1 verwiesen.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnungen zu 1 und 2 sind zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich) befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung zu 1. für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis zum 14.04.2020 (einschließlich). Die Anordnung zu 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

Zu Ziff. 5: Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf §§ 43 Abs. 1, 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 13.03.2020
Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister

Gez. Köhler

(Köhler)

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen

Die Stadt Göttingen – Fachbereich Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Göttingen erlässt in Bezug auf Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen im Gebiet der Stadt und des Landkreises gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet der Stadt Göttingen und des Landkreises Göttingen öffentliche Großveranstaltungen in geschlossenen Räumen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen durchzuführen. Darüber hinaus ist im Zeitraum 14.03.2020 ab 0:00 Uhr bis 27.03.2020 um 24:00 Uhr die Durchführung von Veranstaltungen mit einer Gesamtteilnehmerzahl von 100 bis 1000 Teilnehmern untersagt.
2. Ab dem 28.03.2020 0:00Uhr sind für alle öffentlichen Veranstaltungen mit einer zu erwartenden Gesamtteilnehmerzahl von 100 bis 1.000 Teilnehmern zwingend die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Die Durchführung einer solchen Veranstaltung bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Fachbereich Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Göttingen.

Die Anzeige muss 96 Stunden vor Veranstaltungsbeginn gemeldet werden und folgende Daten enthalten:

- a) Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)
- b) Veranstaltungsort/ -zeit
- c) erwartete Gesamtteilnehmerzahl
- d) Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel)
- e) Gefährdungsbeurteilung gem. Anlage

Die Anzeige hat schriftlich unter der E-Mail-Anschrift veranstaltungen@goettingen.de zu erfolgen.

3. Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG und folglich auch für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Zu Ziffer 1:

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und Niedersachsen sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen dieser Corona-Infektion in der Region Südniedersachsen mit verschiedenen Indexquellen, untersagt die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vorsorglich alle Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen. Nach Einschätzung des Fachbereichs Gesundheitsamt können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von Großveranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Die Untersagung von Veranstaltungen mit einer Gesamtteilnehmerzahl von 100 bis 1000 Teilnehmern im Zeitraum 14.03.2020 ab 0:00Uhr bis 27.03.2020 um 24:00Uhr ist aufgrund der Abwehr unmittelbarer Gesundheitsgefahren und der Steuerung von Veranstaltungsprüfungen durch den Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen geboten.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI), die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Bei Veranstaltungen von solcher Größe ist nach allgemeiner Erfahrung zu erwarten, dass sie Strahlkraft auf ein überregionales Publikum haben und vor diesem Hintergrund das Risiko einer Ausbreitung der Infektion steigt. Nach Einschätzung des Fachbereichs Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Eine einzelfallbezogene Abstimmung von detaillierten Auflagen für alle Großveranstaltungen in dem von dieser Verfügung erfassten Zeitraum zwischen dem jeweiligen Veranstalter und dem Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Im Vergleich zu der verfügten Untersagung der Großveranstaltungen, sowie der Untersagung von Veranstaltungen mit 100 bis 1000 Teilnehmern im vorgenannten Zeitraum, sind mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks daher nicht ersichtlich. Das Verbot von Großveranstaltungen, sowie der Untersagung von Veranstaltungen mit 100 bis 1000 Teilnehmern im vorgenannten Zeitraum, ist aus diesem Grund erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu Ziffer 2:

Die Begründung zu 1. gilt grundsätzlich auch für kleinere Veranstaltungen. Hier ist das Verbreitungsrisiko jedoch gesondert zu bewerten, weil diese Veranstaltungen nicht regelmäßig ein überregionales Publikum ansprechen. Veranstaltungen mit einer erwarteten Gesamtbesucherzahl von 100 bis zu 1.000 Besucher können im Einzelfall durchgeführt werden, ggfls. nur unter Auflagen. Zur Risikobewertung und Folgenabschätzung ist vom Veranstalter jedoch eine entsprechende Mitteilung unter Berücksichtigung der in Punkt 2 aufgeführten Daten zu machen. Zur Risikobewertung und Folgenabschätzung ist vom Veranstalter zunächst die anliegende Gefährdungseinschätzung heranzuziehen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Einzelfall über die Durchführbarkeit der Veranstaltung. Der jeweilige Veranstalter von Veranstaltungen nach Nummer 2 hat gegenüber der Stadt Göttingen unter der Emailadresse veranstaltungen@goettingen.de die Veranstaltung spätestens 96 Stunden vor ihrem Beginn anzuzeigen und dabei eine eigene Risikoeinschätzung mitzuteilen.

Hinweis:

Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung ohne Einhaltung der Anordnungen nach Ziffern 1 und 2, haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen. Ein Verstoß gegen Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung kann mit einem Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu

25.000 EUR geahndet werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, kann gem. § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Zu Ziffer 3: Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 13.03.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister

Gez. Köhler

(Köhler)

Anlage: Gefährdungseinschätzung

Risikoeinschätzung zur Durchführung einer Großveranstaltung

↓ Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung von COVID-19 auf viele Personen kommen. Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher soll in einem vorstrukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der Risiken getroffen werden.

Veranstaltung:

Ort, Tag:

Zeitpunkt der Risikobewertung:

Grundlagen der Risikobewertung:

	Fragestellung	Einschätzung	Bewertung
1.	Zusammensetzung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer		
1.1	Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?		
1.2	Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen teil?		
1.3	Nehmen Menschen aus Risikogebieten (lt. RKI) einschließlich Reiserückkehrern teil?		
1.4	Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?		
1.5	Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?		
2.	Art der Veranstaltung		
2.1	Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?		

2.2	Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?		
2.3	Dauer der Veranstaltungen (Stunden-Tage....?)		
2.4	Zentrale Registrierung der Teilnehmenden		
3.	Ort der Veranstaltung und Durchführung		
3.1	Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?		
3.2	Gegebenheiten der Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume?		
3.3	Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene		
3.4	Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen.		
3.5	Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes		
3.6	Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene		
3.7	Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren		
3.8	Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen		
3.9	Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome		

3.10	Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten		
3.11	Veranstaltung verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen		
3.12			
4.	Erreichbarkeit der Teilnehmer/innen		
4.1	Erreichbarkeit der Teilnehmer/innen auch nach der Veranstaltung sichergestellt (7/24)?		
4.2	Kann damit eine schnelle Ermittlung der Kontaktpersonen im Falle eines Ausbruchs von COVID-19 gewährleistet werden		
5.	Stellungnahme des örtlichen Gesundheitsamtes		
5.1	Welche Empfehlung gibt das örtliche Gesundheitsamt?		
6.	Gesamtbewertung		